

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0352/26	BWH AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss BWH	27.08.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.08.2026 09.09.2026			
3 .	Stadtrat	23.09.2026			

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Gemäß § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden ermächtigt, die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung zu regeln.

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Stadt Aschersleben. Diese Aufgabe wurde dem Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof (BWH) übertragen, der seine Tätigkeit zum 1. Januar 1998 aufgenommen hat.

Im Rahmen seiner Betriebssatzung obliegen dem Eigenbetrieb die Unterhaltung, Gestaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe. Darüber hinaus entwickelt der BWH sein Angebot kontinuierlich weiter, um auf gesellschaftliche Veränderungen im Bestattungsverhalten zu reagieren und zeitgemäße sowie bedarfsgerechte Bestattungsformen anzubieten.

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben ist erforderlich, um die Satzung an die Änderungen des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Gleichzeitig werden Hinweise und Bemerkungen der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises eingearbeitet, die uns im Zuge der Prüfung der Satzung mitgeteilt wurden.

Das Gesetz zur Neuordnung des Bestattungsrechts im Land Sachsen-Anhalt wurde am 10. Oktober 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 730 ff.) verkündet. Die maßgeblichen Änderungen sind zum 1. Mai 2026 in Kraft getreten.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Zulässigkeit der Bestattung in einem Leichentuch. Nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes kann eine Leiche künftig auch ohne Sarg in einem Tuch bestattet werden, sofern diese Bestattungsform dem erklärten oder mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entspricht, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der Friedhofsträger dieser Bestattungsform nicht widerspricht.

Ein Widerspruchsrecht besteht insbesondere dann, wenn eine ordnungsgemäße Verwesung der Leiche gefährdet wäre. Tuchbestattungen sind ausschließlich auf hierfür geeigneten Flächen zulässig. Der Transport der verstorbenen Person erfolgt bis unmittelbar an die Grabstätte in einem geschlossenen Sarg; erst an der Grabstätte darf dieser zum Zwecke der Tuchbestattung geöffnet werden.

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, diese Bestattungsform auf dem Zentralfriedhof in der

Schmidtmanstraße zuzulassen. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Dabei ist der erklärte oder mutmaßliche Wille der verstorbenen Person gegenüber der Stadt Aschersleben nachzuweisen. Der Wunsch nach einer Bestattung im Tuch ist dabei ausdrücklich nicht an konfessionelle oder religiöse Bestattungsrituale gebunden.

Mit der Satzungsänderung schafft die Stadt die rechtlichen Voraussetzungen für diese zusätzliche Bestattungsform und trägt damit den gesetzlichen Vorgaben sowie den individuellen Wünschen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung.

Neben diesen Änderungen, die sich aus verwaltungsrechtlicher Sicht ergeben haben, soll mit der Einführung des Baumwahlgrabes eine weitere zeitgemäße Grabart in die Friedhofssatzung aufgenommen werden.

Das Baumwahlgrab ist als Rasengrab ausgestaltet, auf dem die Nutzungsberechtigten einen Baum pflanzen lassen können. An einer Grabstelle sind bis zu vier Bestattungen möglich. Im Gegensatz zu gemeinschaftlichen Baumgrabanlagen handelt es sich um eine individuelle Grabstätte, die nicht in eine Gemeinschaftsgrabanlage eingebettet ist. Mit dieser neuen Grabart erweitert die Stadt Aschersleben ihr Bestattungsangebot und berücksichtigt den steigenden Wunsch nach naturnahen und individuell gestaltbaren Grabformen.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 25 des Gesetzes über das Leichen-Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Anlage 2 - Synopse

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
 erwartete Einnahmen: EUR

anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
 Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

Stellenerweiterung Stellenreduzierung

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner: